

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 133/89

BESCHLUSS

in der Familiensache

Erika H [REDACTED], A [REDACTED]straße 7, F [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Richard H [REDACTED], A [REDACTED]straße 10, A [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 6. Dezember 1989

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 23. August 1989 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 4.642,20 DM

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat einer Abänderungsklage teilweise
stattgegeben und den vom Kläger an die Beklagte aufgrund
eines im Scheidungsverfahren geschlossenen Vergleichs zu
zahlenden nachehelichen Unterhalt herabgesetzt. Dagegen hat
die Beklagte am 27. Juni 1989 rechtzeitig Berufung einge-
legt. Nachdem der Vorsitzende des Berufungsgerichts den Pro-
zeßbevollmächtigten der Beklagten unter dem 4. August 1989
von der Absicht in Kenntnis gesetzt hatte, die Berufung man-
gels rechtzeitiger Begründung zu verwerfen, hat die Beklagte
am 18. August 1989 die Berufung begründet und gleichzeitig
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung

- 3 -

der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

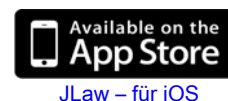
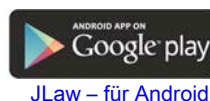
Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zu Recht als unzulässig verworfen. Denn das Rechtsmittel ist entgegen § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht innerhalb eines Monats nach der Einlegung, also bis zum 27. Juli 1989, begründet worden. Die Begründungsfrist war durch den Lauf der Gerichtsferien nicht gehemmt (§ 223 Abs. 1 ZPO), denn das Verfahren betrifft eine Feriensache nach § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG, so daß die Vorschrift des § 223 Abs. 1 ZPO nicht anzuwenden ist (§ 223 Abs. 2 ZPO). Daß der Rechtsstreit der Parteien "die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht" betrifft, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß es um die Abänderung einer Parteivereinbarung geht. Wenn die Gewährung von Unterhalt als Scheidungsfolge im Wege des Prozeßvergleichs geregelt wird, liegt regelmäßig - so auch hier - lediglich eine vertragliche Festlegung und Ausgestaltung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs der Beklagten vor, die dessen Wesen nicht ändert (vgl. Senatsbeschluß vom 8. Juli 1987 - IVb ZB 35/87 - FamRZ 1987, 1021 m.w.N.).

2. Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu Recht versagt. Die vorgetragenen Gründe ergeben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



nicht, daß die Beklagte ohne Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten, das sie sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß, an der Einhaltung der Frist gehindert war (§ 233 ZPO).

Die Beklagte hat zur Begründung des Wiedereinsetzungs- gesuches glaubhaft gemacht, die Versäumung der Frist beruhe darauf, daß ihrem Prozeßbevollmächtigten die Handakte zur Anfertigung der Berufungsbegründung erst am 8. August 1989, nach Eingang des gerichtlichen Hinweises vom 4. August 1989, wieder vorgelegt worden sei. Im Fristenkalender sei nämlich der Ablauf der Begründungsfrist erst auf den 28. September 1989 mit einer Vorfrist zum 14. September 1989 eingetragen worden. Das beruhe auf einem Versehen der Anweltsgehilfin H., die bei der Berechnung der Berufungsbegründungsfrist die Vorschrift des § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG übersehen habe. Diese Vorschrift sei der Anweltsgehilfin H. an sich geläufig. Sie sei beruflich besonders gut ausgebildet; sie habe vor Eintritt in die Kanzlei am 1. Juni 1987 einen sich über zweieinhalb Jahre erstreckenden Kursus bei der Rechtsanwaltskammer Berlin besucht und die Qualifikation einer Bürovorsteherin erworben. Im vorliegenden Fall habe sie auch nicht verkannt, daß es sich um eine Feriensache handele, so daß sie keine Veranlassung gesehen habe, die Akte dem anwaltlichen Sachbearbeiter vorzulegen, wie dies sonst in Zweifelsfällen zu geschehen habe. Es habe sich um ein einfaches Versehen bei der Eintragung des Fristablaufs gehandelt.

Der dargelegte Geschehensablauf entlastet den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht. Aus dem Vortrag ergibt sich, daß er der Anweltsgehilfin H. generell die Berechnung einer Berufungsbegründungsfrist übertragen hat und sie die

Frist auch dann eigenverantwortlich berechnet und im Kalender einträgt, wenn diese durch die Gerichtsferien beeinflusst wird; lediglich in Zweifelsfällen muß sie die Akte vorlegen. Eine solche Handhabung steht im Widerspruch zu den Anforderungen, die der Bundesgerichtshof sowohl nach der alten wie nach der seit 1977 geltenden neuen Fassung des § 233 ZPO in ständiger Rechtsprechung stellt. Danach muß der Anwalt Vor-sorge treffen, daß ihm in allen Fällen, in denen die Monatsfrist des § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO durch die Gerichtsferien beeinflusst werden kann, die Akten vorgelegt werden, so daß er selbst den Ablauf der Frist berechnen kann. Diese Pflicht besteht selbst dann, wenn die Prüfung, ob die Berufungsbe-gründungsfrist durch die Gerichtsferien gehemmt wird, in der Kanzlei des Anwalts häufig vorkommt und der Anwalt über eine gut ausgebildete Hilfskraft verfügt, die zuverlässig arbeitet und dabei auch stichprobenartig überprüft wird (vgl. dazu BGH VersR 1967, 955; 1969, 834; 1975, 571; 1977, 933; 1979, 368; 1986, 574; 1987, 760, 761). An dieser Rechtspre-chung, die auch der erkennende Senat vertritt (vgl. die Se-natsbeschlüsse VersR 1983, 32, 33; 1983, 82, 83; 1986, 786) ist festzuhalten. Sie trägt im Interesse der Rechtssuchenden und der Rechtspflege dem Bedürfnis Rechnung, bestimmte für die Einhaltung der Förmlichkeiten einer Berufungseinlegung besonders wichtige Schritte, die erfahrungsgemäß vermehrt mit Fehlerquellen behaftet sind, grundsätzlich der persön-lichen Verantwortung des Anwalts vorzubehalten. Dazu rechnen etwa die Anfertigung und die Adressierung der Rechtsmittel-schrift (vgl. BGH VersR 1979, 863; 1982, 769), aber ebenso die hier in Frage stehende Berechnung einer in ihrem Ablauf möglicherweise durch die Gerichtsferien gehemmten Begrün-dungsfrist. Es wird dabei nicht verkannt, daß auch

anwaltliche Hilfskräfte, vor allem qualifizierte Anwaltsgehilfen wie hier Frau H., aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage wären, solche Aufgaben wahrzunehmen. Der Bundesgerichtshof verlangt aber aus gutem Grund, dem Personal das allgemeine Verbot deutlich zu machen, in ihrem Ablauf gehemmt und damit über einen Monat hinausreichende Begründungsfristen in eigener Verantwortung zu berechnen und einzutragen.

Wenn im vorliegenden Fall entsprechend verfahren worden wäre, hätte der Fehler vermieden und die Begründungsfrist eingehalten werden können. An der Kausalität bestehen keine Zweifel, zumal die Beklagte selbst vorgetragen und durch eidesstattliche Versicherung von Frau H. glaubhaft gemacht hat, daß diese die Bestimmung des § 200 Abs. 2 Nr. 5 a GVG übersehen habe.

Lohmann

Nonnenkamp